

Satzung des Vereins: ALuMni. Fördernetz „Literatur und Medienpraxis LuM“

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

ALuMni. Fördernetz „Literatur und Medienpraxis LuM“

Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Beziehungen zwischen dem Studiengang „Literatur und Medienpraxis LuM“ der Universität Essen und seinen Absolventen sowie der Absolventen untereinander. Hierzu gehören insbesondere:

- die Intensivierung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis,
- die Unterstützung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der jetzigen und zukünftigen Absolventen,
- die Darstellung des Essener Masterstudiengangs „Literatur und Medienpraxis LuM“ nach außen,
- die Förderung der Forschung und Lehre im „Masterstudiengang Literatur und Medienpraxis LuM“.

Unter anderem soll dies realisiert werden durch die Erweiterung des Lehrangebots um Vorträge, Seminare oder Workshops von Praxisdozenten; durch die Vernetzung der ALuMni mit den Studierenden durch alljährlich stattfindende ALuMni-Tage; durch die Unterstützung von Publikationen oder Konferenzen von Studierenden oder ALuMnis.

§3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2013.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäpftsfähige natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme bzw. die Ablehnung wird der Antragsteller schriftlich informiert. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,

b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, die jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist,

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss,

d) durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach zweifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der zweiten Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In den Mahnungen muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden,

(4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen,

(5) auf Vorschlag des Vorstandes können nach Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Ehrenmitglieder ernannt werden. Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich in besonderer Art und Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Außerdem kann auf Beschluss des Vorstandes ein Beirat eingerichtet werden.

§7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Die Verteilung der Vorstandsaufgaben obliegt dem Vorstand. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.

§8 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl des Beirats,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(4) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

a) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind oder die Zahl mittels Stimmrechtsübertragungen erreicht werden kann.

b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Einfache Mehrheit bedeutet, daß nur die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen für das Abstimmungsergebnis maßgeblich sind. Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimme gewertet. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. Auf Antrag muss eine geheime Wahl stattfinden. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht erschienene Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie besitzen jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.

(6) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

(2) Dem Beirat fällt die Aufgabe zu, den Vorstand in Angelegenheiten, die für die Zwecke des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu beraten.

§11 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Beitritte im laufenden Geschäftsjahr kann der Mitgliedsbeitrag anteilig nach Kalendermonaten berechnet werden.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem Institut für Germanistik der Universität Duisburg-Essen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 16. April 2013 erstellt und verabschiedet.